

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 17

27. August 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Bericht (Entwurf) der informellen Arbeitsgruppe für Feuerlöscher (Bonn, 13. Juni 2012)

übermittelt durch die Regierung Deutschlands

1. Gemäß Absatz 18 und 19 des Berichts der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2012-A - ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126), hat Deutschland interessierte Länder und internationale Organisationen zur Sitzung der Arbeitsgruppe nach Bonn, Deutschland, eingeladen. Die Sitzung fand am 13. Juni 2012 (Nachmittagssitzung) im Anschluss an die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die wiederkehrende Prüffrist von Flaschen (siehe von der EIGA vorgelegter Entwurf des Berichtes) statt.

Teilnehmer

2. An der Sitzung nahmen Vertreter der zuständigen Behörden Deutschlands, Polens, Schwedens, der Schweiz und des Vereinigtes Königreichs teil. Zusätzlich haben Vertreter der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), des britischen Gaseverbands (BCGA), der Europäischen Flaschenherstellervereinigung (ECMA), des Europäischen Industriegaseverbands (EIGA) und des Europäischen Komitees der Hersteller von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen für die Brandbekämpfung (EUROFEU), einschließlich dessen deutschen Mitgliedes, des Bundesverbandes Technischer Brandschutz (BVFA) teilgenommen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Der Vorsitz der Sitzung wurde von G. Oberreuter vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Deutschlands (BMVBS) übernommen, der von A. Webb von der EIGA als Sitzungssekretär unterstützt wurde.
4. EUROFEU bestätigte, dass es einen beratenden Status für RID/ADR-Sitzungen beantragen wird.

Einführung

5. Es wurde eine Vorstellungsrunde abgehalten.

Hintergrundinformationen

6. Der Vorsitzende informierte, dass die neue TPED-Richtlinie (2010/35/EU) in 2010 in Kraft getreten ist und dass diese neue Richtlinie Feuerlöscher eindeutig aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen hat. Durch den Ausschluss der Feuerlöscher aus dem Geltungsbereich der TPED wurden jedoch nicht sämtliche Probleme gelöst, da noch festgelegt werden muss, wie diese in RID/ADR zu behandeln sind.
7. Die SV 594 in RID/ADR erlaubt derzeit die Beförderung von Feuerlöschern in einer „starken Außenverpackung“ und schließt diese ausschließlich unter dieser Bedingung von RID/ADR aus. Dieser Sachverhalt wurde in Deutschland national in der Arbeitsgruppe „Klasse 2“ des BMVBS mit Vertretern der BAM und des BVFA diskutiert. Als Ergebnis dieser Sitzung präsentierte Deutschland der Gemeinsamen Tagung im März 2012 das Dokument INF.19.
8. Bei den wichtigsten sich ergebenden Fragen handelt es sich um:
 - Welche der verschiedenen Typen von Feuerlöschern sind durch UN 1044 abgedeckt, nur tragbare oder auch weitere?
 - Wie soll mit größeren Feuerlöschern und zugehörigen Geräten umgegangen werden und wie soll die Forderung nach einer „starken Außenverpackung“ umgesetzt werden, da bei einigen Typen Zweifel bestehen, dass diese für eine verpackte Beförderung geeignet sind?
9. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2012 wurde vereinbart, dass dieses Thema in der informellen Arbeitsgruppe für die wiederkehrende Prüffrist von Flaschen diskutiert werden sollte.

Ausstellung von Feuerlöschern

10. Außerhalb des Sitzungsraumes wurden durch den BVFA und den deutschen Hersteller Minimax verschiedene Beispiele von Feuerlöschern präsentiert, sodass die Teilnehmer einen Eindruck von der Vielfalt der betreffenden Typen erhalten konnten. Die AG wusste dies zu schätzen und dankte dem BVFA und dem Unternehmen Minimax für die Ausstellung.

Präsentation

11. Von EUROFEU wurde eine Übersicht an die Mitglieder verteilt, die die Zielsetzungen der Organisation zusammenfasst.
12. EUROFEU präsentierte die unterschiedlichen Typen von Feuerlöschern. Diese Präsentation beschrieb, wo Feuerlöscher und deren Bauteile, wie Flaschen und Kartuschen, in den Geltungsbereich von PED und TPED und wo Feuerlöscher in den Geltungsbereich von RID/ADR fallen. Es sollte erwähnt werden, dass weder RID/ADR noch die UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter definieren, was durch den Begriff „Feuerlöscher“ erfasst ist. Obwohl beim Erarbeiten des UN-Eintrags vor Jahren tragbare Feuerlöscher für den manuellen Betrieb im Mittelpunkt gestanden haben dürften, wurde

betont, dass sowohl im Bereich der tragbaren als auch größeren beweglichen Feuerlöschgeräte umfangreiche technische Entwicklungen stattgefunden haben.

13. Die Schwierigkeit besteht darin, zu klären, wie Feuerlöscher innerhalb RID/ADR zu behandeln sind und dass die SV 594 nicht länger als auf dem neuesten Stand angesehen werden kann, da mehrere der unterschiedlichen Typen von Feuerlöschern nicht für die verpackte Beförderung geeignet sind und ggf. anderer Mittel zum Schutz ihrer Ventile und Ausrüstung für die sichere Beförderung bedürfen.
14. Die Arbeitsgruppe wurde gebeten, die Präsentation zu kommentieren.
15. Es wurde klargestellt, dass Flaschen auf EU-Ebene ausschließlich Pi- oder CE-gekennzeichnet werden können. Dies könnte unterschiedlich für Ventile sein, da diese sowohl für ortsbewegliche als auch stationär installierte Geräte verwendet werden dürfen.
16. Es wurden sprachliche Unterschiede im Begriff 2.2a „portable“ in der englischen Fassung und „tragbar“ in der deutschen Fassung der PED diskutiert. Nach Ansicht des PED-CEN-Consultant meint die deutsche Fassung „bewegliche“, Wörterbücher geben als mögliche Übersetzung jedoch auch „tragbar“ an. Es wurde klargestellt, dass die Gruppe nicht berechtigt ist, dieses Problem zu lösen, sondern es nur feststellen kann.
17. EUROFEU zeigte auf, dass es vier Typen von Feuerlöschern gibt, die durch UN 1044 erfasst sind und fügte hinzu, dass aus ihrer Sicht die Formulierung der SV 594 für große, auf Rädern installierte Typen von Feuerlöschern mit Kartuschen weder maßgeblich, noch geeignet ist.
18. Die BAM erläuterte das Dokument INF.19, welches von Deutschland bei der Gemeinsamen Tagung in Bern präsentiert wurde und fasste als Ziel zusammen, eine umfassende Definition für Feuerlöscher zu beschließen, die für die Beförderung nach RID/ADR (oder sogar weltweit) und TPED/PED auf EU-Ebene geeignet ist und ggf. eine Änderung der anwendbaren PED-Leitlinien mit sich bringen würde.
19. Das BMVBS stellte dar, dass die Lösung für die Einstufung und allgemeinen Verpackungsvorschriften auf UN-Ebene beschlossen werden muss und nach der dort beschlossenen Lösung sämtliche weiteren Probleme nacheinander in RID/ADR und im Europäischen Recht behandelt werden sollten.
20. Kommentare aus der Runde:
 - ECMA betonte, dass es aus ihrer Sicht klar ist, was ein Feuerlöscher ist, der nach P003 verpackt werden sollte und dass sie den Vorschlag der Klärung zunächst auf UN-Ebene unterstützen. Ebenfalls sollten Flaschen die Anforderungen von RID/ADR (Abschnitt 6.2) erfüllen, wenn die als Gasflaschen gefüllt und befördert werden.
 - Aus Sicht der Schweiz soll ein pragmatisches Vorgehen gewählt werden, wobei die Probleme der Verwender verstanden wurden. Allerdings wurde der Vorschlag der Klärung zunächst auf UN-Ebene unterstützt.
 - Polen zog in Betracht, die Situation zu vereinfachen, wobei eine eindeutige Zuweisung zur PED oder TPED erreicht werden sollte.
 - UK ist der Ansicht, dass eine Bereinigung dieser schwierigen Thematik erforderlich ist und dass die Klärung auf UN-Ebene vermutlich das beste Vorgehen ist. Sowohl Bauteile eines Feuerlöschers als auch entleerte Flaschen sollten dabei einbezogen werden und nicht notwendigerweise als Feuerlöscher behandelt werden.

- Schweden sah einen Vorteil in der Erweiterung der Anforderungen der P003, um z. B. die unverpackte Beförderung einiger Typen von Feuerlöschern zuzulassen.
 - EUROFEU unterstützte das UN-Vorgehen.
21. Insgesamt empfanden die Teilnehmer, dass es leichter sein würde, auf UN-Ebene zu beginnen. Für die Diskussion auf UN-Ebene sollte berücksichtigt werden, dass tragbare Feuerlöscher auf EU-Ebene durch die EN 3 und einige weitere Typen durch die EN 1866 und einige Typen durch keine EN-Norm erfasst sind. Auf UN-Ebene könnte ein Verweis nur auf nationale Anforderungen erfolgen, da keine spezifischen ISO-Normen verfügbar sind.
 22. Das BMVBS zog in Betracht, dass Feuerlöscher für die Beförderung als Gefahrgut als gefährliche Artikel und nicht als Flaschen für die Beförderung von Gasen betrachtet werden sollten.
 23. Das BMVBS fügte hinzu, dass für die mit Rädern ausgestatteten Versionen P003 nicht ausreichend sein dürfte, jedoch PP32 eine Möglichkeit aufzeigen könnte, wie diese Versionen durch eine neue PPxx in P003 erfasst werden könnten. Es wurde vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang auch zusätzliche Anforderungen in 4.1.3.8 und 4.1.3.6.8 aufzunehmen. Mit Rädern ausgestattete Einheiten, die durch ein Fahrzeug gezogen werden könnten oder große Einheiten, die auf ein Fahrzeug geladen werden könnten, müssen hinsichtlich ihrer Zuordnung berücksichtigt werden.
 24. Es wurde diskutiert, ob sämtliche Typen tragbarer und beweglicher Feuerlöscher durch die bestehende UN-Nummer 1044 erfasst werden sollten oder ob ein neuer Eintrag für große Feuerlöschgeräte vorgeschlagen werden sollte.
 25. Es sollte eine Klarstellung für die für die Beförderung an einem Fahrgestell angebrachten Bauteile von Feuerlöschern im Vergleich zu manuell tragbaren Einheiten erfolgen.
 26. Die Definition von UN 1044 könnte für die Verwendung in Feuerlöschanlagen gebaute Druckgeräte umfassen.
 27. Im Hinblick auf Flaschen für die Verwendung in stationären Feuerlöschanlagen, die z. B. in Rahmen befüllt und befördert werden, bestand die Ansicht, dass die Flaschen mit den Vorschriften in 6.2 der UN-Modellvorschriften sowie des RID/ADR übereinstimmen müssen. Es wurde jedoch bemerkt, dass dies derzeit in einigen Ländern (wie Deutschland) der Fall sein könnte, jedoch nicht notwendigerweise in allen europäischen Ländern oder anderen Gebieten.
 28. Die Arbeitsgruppe stimmte zu, dem UN-Unterausschuss vorzuschlagen, sämtliche Arten von tragbaren und beweglichen Feuerlöschern und ihre Bauteile zusammen unter UN 1044 zu behandeln, was es erforderlich machen würde, diesen Eintrag in vier Linien in Tabelle A aufzuteilen.
 29. Zunächst wird diese Thematik zur Berücksichtigung auf UN-Ebene eingereicht. Deutschland bot an, ein INF.-Dokument für die bevorstehende Sitzung des UN-Unterausschusses einzureichen. Da eine Verbreitung in der Arbeitsgruppe wegen der zeitlichen Einschränkung nicht möglich sein dürfte, erhält Deutschland für das Papier die Unterstützung der Gruppe.
 30. Sofern der UN-Unterausschuss seine grundsätzliche Zustimmung gibt, sollte ein formeller Vorschlag für die Annahme in der Dezembersitzung des UN-Unterausschusses eingereicht werden, den klargestellten UN-Eintrag 1044 in die nächste Ausgabe der UN-Modellvorschriften aufzunehmen. Die Aufnahme in RID/ADR sollte in 2015 nachfolgen. Abhängig vom Ergebnis der UN-Sitzung könnte dies auf der nächsten Sitzung der Harmonisierungs-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung in 2013 besprochen werden.

31. Der Vorsitzende dankte den Teilnehmern für ihre Beiträge, dem BVFA und der Firma Minimax für die Ausstellung der Typen von Feuerlöschern und bekundete die Zuversicht, dass mit der Unterstützung der teilnehmenden Länder und Organisationen eine geeignete und praktische Lösung gefunden werden kann.

Anmerkung: Unterstützt von der Arbeitsgruppe, hat der Experte aus Deutschland INF.59 für den UN-Unterausschuss für die 41. Sitzung eingereicht; eine Kopie dieses Dokuments ist beigefügt.

Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods and on the Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

Sub-Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods

22 June 2012

Forty-first session

Geneva, 25 June – 4 July 2012

Item 3 (b) of the provisional agenda

Listing, classification and packing: miscellaneous

Assignment of fire extinguishers to UN No. 1044

Transmitted by the expert from Germany

Document relating to ST/SG/AC.10/C.3/2012/44 and UN/SCETDG/41/Inf.7

Introduction

1. Germany had initiated a discussion of the Joint Meeting RID/ADR/ADN in March 2012 on questions on the classification of fire extinguishers of UN 1044 and on related packaging and transport problems (see report ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 §§ 18 and 19).
2. As first consequence, the Expert from Germany submitted documents ST/SG/AC.10/C.3/2012/44 and UN/SCETDG/41/Inf.7 to the Sub Committee.
3. The Working Group, mentioned in § 19 of the report of the Joint Meeting RID/ADR/ADN, met on 13th of June in Bonn (Germany) and discussed the question of classification and related issues. It was agreed, that the Expert from Germany shall submit an additional Inf. Paper to the Sub Committee to further support the discussion and to propose the following draft principles:
 - a) UN Number 1044 should be used for all transportable and movable fire extinguishers transported for fire extinguishing purposes whether being a completed fire extinguisher on its own or a part or spare part for installation in local fire extinguishing equipment; it should not be used for transport of gas cylinders installed in frames for installation in local fire extinguishing equipment, such cylinders should be transported as required for the gas contained, e.g. CO₂ or N₂;
 - b) The group identified groups of fire extinguishers which are handled and transported differently and require different packaging provisions – including some types of being transported unpackaged – as follows:
 1. Portable fire extinguishers for manual handling and operation, transported packaged or with suitable means of protection for valves and other equipment mounted on the fire extinguisher;
 2. Fire extinguishers mounted on wheels for manual handling, transported packaged or unpacked with suitable means of protection for valves and other equipment mounted on the fire extinguisher;

3. Fire extinguishing equipment/machinery mounted on wheels or wheeled platforms transported unpacked and similar to (small) trailers;
4. Fire extinguishers composed of a non-rollable pressure drum and equipment, transported unpacked and handled e.g. by fork lift or crane when loaded or unloaded.
 - c) Fire extinguishers should be manufactured, tested, approved and labelled according to the provisions of the country of manufacture; nevertheless on the European level there are applicable standards (EN 3 and EN 1566).
4. The Sub Committee is invited to discuss these principles and decide as appropriate. The Expert from Germany offers to submit a formal proposal for adoption for the next session of the Sub Committee. However, a first draft of such a proposal can be found in the annex.

Annex to UN/SCETDG/41/Inf.xx

Draft proposal

Amend the entry for UN 1044 to read

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1044	FIRE EXTINGUISHER with compressed or liquefied gas, portable for manual handling	2.2			225	120ml	E0	P003	PPxx			
1044	FIRE EXTINGUISHER with compressed or liquefied gas, mounted on wheels or wheeled platforms/units	2.2			225	LQ0	E0	P003	PPyy			
1044	LARGE FIRE EXTINGUISHING EQUIPMENT with compressed or liquefied gas, mounted on wheels or a wheeled platform/unit	2.2			225	LQ0	E0	P003	PPzz			
1044	LARGE FIRE EXTINGUISHING EQUIPMENT with compressed or liquefied gas, composed of a pressure drum and equipment	2.2			225	LQ0	E0	P003	PPzz			

Amend SP 225 to read:

“225 Fire extinguishers under this entry may include installed actuating cartridges (cartridges, power device of Division 1.4C or 1.4S), without changing the classification of Division 2.2 provided the total quantity of deflagrating (propellant) explosives does not exceed 3.2 g per extinguishing unit. *Fire Extinguishers shall be manufactured, tested, approved and labelled according to the provisions of the country of manufacture. A copy of these provisions shall be provided by the manufacturer on request of the competent authority of the country of use. Fire extinguishers under this entry comprise:*

1. Portable fire extinguishers for manual handling and operation, transported packaged or with suitable means of protection for valves and other equipment mounted on the fire extinguisher;
2. Fire extinguishers mounted on wheels for manual handling, transported packaged or unpacked with suitable means of protection for valves and other equipment mounted on the fire extinguisher;
3. Fire extinguishing equipment/machinery mounted on wheels or wheeled platforms/units transported unpacked and similar to (small) trailers;
4. Fire extinguishers composed of a non-rollable pressure drum and equipment, transported unpacked and handled e.g. by fork lift or crane when loaded or unloaded”

Add new PPxx, PPy and PPzz to read:

“PPxx The provisions of 4.1.6.1.8 shall be applied.

PPy The provisions of 4.1.6.8 shall be applied. Fire extinguishers of this entry may be transported unpacked if the requirements of 4.1.3.8 (a) to (e) are met.

PPzz The provisions of 4.1.6.1.8 (b), (c) or (d) shall be applied. Fire extinguishers of this entry may be transported unpacked if the requirements of 4.1.3.8 (a) to (e) are met.”

Assign PPxx, PPy and PPzz to UN 1044 as shown in the table above.
